

Revision Richtplanung

Vom Gemeinderat am 17.11.2021 zuhanden der Anhörung und öffentliche Auflage nach §7 PBG verabschiedet.

KOMMUNALER RICHTPLAN VERKEHR

Mit Erläuterungen gemäss Artikel 47 RPV

Von der Gemeinde festgesetzt am

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Schreiber:

Von der Baudirektion genehmigt am

Für die Baudirektion

BDV Nr.

**SUTER
VON KÄNEL
WILD**

Planer und Architekten AG

Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich
+41 44 315 13 90, www.skw.ch

Inhalt

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | EINLEITUNG | 3 |
| 1.1 | Ausgangslage | 3 |
| 1.2 | Aufgaben und Inhalte des Richtplans | 4 |
| 1.3 | Kostenfolgen | 5 |
| 2 | PLANERISCHE RAHMENBEDINGUNGEN | 6 |
| 2.1 | Sachpläne und Inventare des Bundes | 6 |
| 2.2 | Kantonale Vorgaben | 7 |
| 2.3 | Regionales Gesamtverkehrskonzept | 8 |
| 2.4 | Festlegungen im Richtplan ZPZ | 9 |
| 3 | KOMMUNALER VERKEHRSPPLAN | 11 |
| 3.1 | Ziele | 11 |
| 3.2 | Netztypologie und Strassencharakteristik | 11 |
| 3.3 | Fusswegnetz | 15 |
| 3.4 | Velonetz | 16 |
| 3.5 | Öffentlicher Verkehr | 17 |
| 3.6 | Sammelstrassen | 18 |
| 3.7 | Strassenraumaufwertung | 19 |
| 3.8 | Parkierung im öffentlichen Interesse | 20 |
| 3.9 | Reitwege | 21 |
| 4 | AUSWIRKUNGEN | 22 |
| 5 | AUFHEBUNG DES BISHERIGEN RECHTS | 22 |

Auftraggeber

Gemeinde Rüschnikon

Bearbeitung

SUTER • VON KÄNEL • WILD
Michael Camenzind, Tabea Marfurt

1 EINLEITUNG

1.1 Ausgangslage

Anlass

Die kommunale Richtplanung der Gemeinde Rüschlikon stammt aus dem Jahr 1981. Die Richtplanung besteht aus einem Gesamtplan, dem Siedlungs- und Landschaftsplan, dem Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen, den Versorgungsplänen für das Wasser, Abwasser, die Elektrizität und Energie, die Fernmelde und Nachrichtenübermittlungsdienste und schliesslich dem Richtplan Verkehr.

Diese Planungsinstrumente sind nach 40 Jahren nicht mehr aktuell.

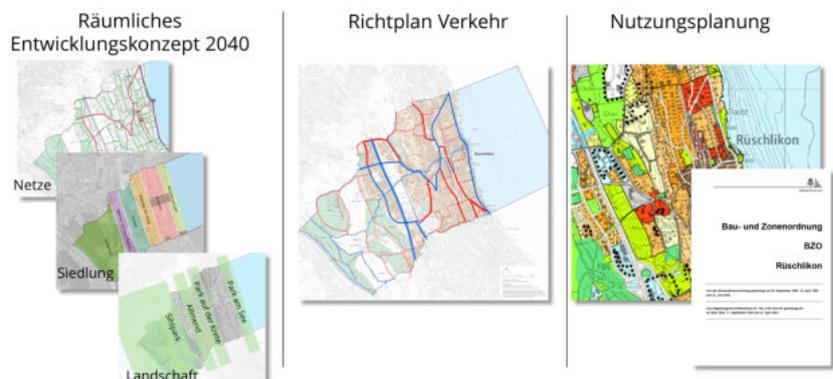
Revision der Richt- und Nutzungsplanung

Der Gemeinderat hat anfangs 2021 die Revision der Ortsplanung gestartet. Er hat sich dazu entschieden, den Richtplan Verkehr grundlegend zu überprüfen und die übrigen heute noch rechtskräftigen Teilrichtpläne formell aufzuheben, zumal viele Sachverhalte der Ver- und Entsorgung neu in den entsprechenden Spezialplänen der Gemeinde geregelt sind (Genereller Entwässerungsplan und Genereller Wasserversorgungsplan). Auf den Verkehrsplan mit den kommunalen Strassen für die Groberschliessung und den Wegen von kommunaler Bedeutung dürfen die Gemeinden hingegen nicht verzichten (§ 31 Abs. 2 PBG).

In einem ersten Schritt wird ein Räumliches Entwicklungskonzept (REK) erarbeitet. Dieses zeigt im Sinne einer Gesamtschau auf, wie sich die Gemeinde Rüschlikon in Bezug auf die Fragen der Raumentwicklung und Siedlungserneuerung positionieren will. Dieses Konzept ist die Basis für die anschliessende Überprüfung der Nutzungsplanung (BZO, Zonenplan, Kernzonenpläne).

Parallel zum REK wird der kommunale Richtplan Verkehr gesamthaft überprüft und aufgrund der neuen übergeordneten planerischen Rahmenbedingungen justiert. Die nachfolgende Grafik zeigt die Bestandteile der Ortsplanungsrevision.

Bestandteile der Ortsplanungsrevision



Umfang der Revision

Die Revision des kommunalen Richtplans Verkehr umfasst folgende Bestandteile:

- Bericht zum kommunalen Richtplan Verkehr mit den Festlegungen und Erläuterungen
- Richtplankarte 1 Fuss-, Velo und öffentlicher Verkehr 1:5000
- Richtplankarte 2 Motorisierter Verkehr 1:5000

1.2 Aufgaben und Inhalte des Richtplans

Planungshorizont

Die kommunale Richtplanung Verkehr ist auf einen Entwicklungszeitraum von rund 15 bis 20 Jahren ausgerichtet, d.h. der Richtplan zeigt auch die langfristige Konzeption der Verkehrsnetze auf.

Verbindlichkeit und Inhalte

Der kommunale Richtplan Verkehr berücksichtigt die übergeordneten Vorgaben im regionalen Richtplan der Planungsregion Zimmerberg und des kantonalen Richtplans. Die entsprechenden Inhalte wurden unverändert übernommen.

Die im Richtplan Verkehr enthaltenen kommunalen Festlegungen werden mit dem Beschluss durch die Urnenabstimmung behördenverbindlich. Dies bedeutet, dass die Behörde an die Festlegungen im Grundsatz gebunden ist. Der Richtplan besitzt bei der Anwendung jedoch den erforderlichen Interpretations-, Projektierungs- und Ermessensspielraum.

Der Richtplan bildet die Grundlage insbesondere für:

- Raumsicherungen, zum Beispiel für Fussweg- und Velowege und die Verhandlung von Fuss- und Fahrwegrechten, sofern solche fehlen;
- Betriebs- und Gestaltungskonzepte für Strassenraumgestaltungen, wenn Strassen saniert werden müssen;
- Baulinienpläne, Werkpläne und Landerwerbsverhandlungen, wenn Land für den Ausbau der kommunalen Verkehrsinfrastruktur benötigt wird;
- die Aufhebung von Flurwegen und die Überführung der Wegflächen in das öffentliche Eigentum oder das Privateigentum;
- die Sicherstellung der Finanzierung von Groberschliessungsanlagen im kommunalen Erschliessungsplan;
- die Umsetzung von Projekten zum Beispiel zur Erhöhung der Verkehrssicherheit;
- die Erarbeitung eines Feinerschliessungsplans gemäss der kantonalen Verkehrserschliessungsverordnung (§ 12 VERV).

Festlegungen und Wirkungen

Die Festlegungen werden einerseits im Richtplantext umschrieben und erläutert und andererseits, soweit möglich, in den zugehörigen Plänen dargestellt. Ergänzend wird in diesem Bericht die Wirkung der Festlegungen aufgezeigt.

Die im Richtplantext verankerten Ziele und Absichten sind als Auftrag an den Gemeinderat zu verstehen. Dieser soll bei seinen Entscheidungen darauf achten und die ihm zur Verfügung stehenden Mittel so einsetzen, dass die Verkehrsentwicklung auf dem Gemeindegebiet im geplanten Sinne erfolgt.

Behördenverbindliche Festlegungen

Die grau hinterlegten Textteile sind mit den dazugehörigen Plan-
einträgen verbindliche Festlegungen und Gegenstand der Be-
schlussfassung durch die Urnenabstimmung.

Erläuterungen

Die übrigen Textpassagen dienen der Erläuterung und sind nicht Gegenstand der Beschlussfassung.

1.3 Kostenfolgen

Kosten mit Nachfolgevorlagen

Die kommunale Richtplanung selbst verursacht noch keine unmittelbaren Folgekosten. Erst die Umsetzung der geplanten Festlegungen kann finanzielle Konsequenzen haben. Allerdings lassen sich diese im jetzigen Zeitpunkt nicht beziffern, weil die Inhalte der Richtplanung konzeptionellen Charakter haben und die detaillierte Umsetzung in einer weiteren Planungsstufe oder in Einzelprojekten zu konkretisieren sind. In aller Regel kann die Stimmbürgerschaft vor der Realisierung von Festlegungen mit Kostenfolgen nochmals über den entsprechenden Sachverhalt befinden. Zu solchen kostenrelevanten Geschäften gehören etwa:

- Planungs- und Projektierungskredite für Infrastrukturprojekte
- Baukredite (z.B. Veloweg, Strassenraumgestaltung)
- Landerwerb

Kosten ohne Nachfolgevorlagen

Kosten, über die der Souverän nicht mehr abstimmen kann, betreffen in erster Linie gebundene Ausgaben oder in der Finanzkompetenz des Gemeinderats liegende Ausgaben gemäss Gemeindeordnung.

2 PLANERISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Sachpläne und Inventare des Bundes

Inventar historischer Verkehrswege (IVS)

Durch Rüschtikon führen mehrere historische Wegverbindungen von nationaler, regionalen und lokaler Bedeutung. Sie haben jedoch keinen substanziellen Wert mehr, so dass sie im Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) nicht verzeichnet sind.

Die historischen Verbindungen helfen, die Entstehung des Strassen- und Wegnetzes in Rüschtikon zu verstehen. Wo die Wegverbindungen heute noch vorhanden und Bestandteil des Netzes sind, sollen sie weiterhin im kommunalen Richtplan Verkehr abgebildet werden.

Weitere Sachpläne und Inventare des Bundes

Weitere Sachpläne des Bundes sind:

- Bundesinventar der schutzwürdigen Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS)
Rüschtikon ist im Bundesinventar nicht aufgeführt.
- Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene
Der Sachplan bezeichnet den Zimmerberg-Basistunnel, was für den Verkehrsplan Rüschtikon jedoch nicht von besonderer Bedeutung ist.
- Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Strasse
Der Sachplan bezeichnet die Pannenstreifenbewirtschaftung N3 Zürich-Wollishofen-Thalwil, was für den Verkehrsplan Rüschtikon jedoch nicht von besonderer Bedeutung ist.
- Sachplan Verkehr, Teil Luftfahrt
Der Sachplan enthält keine Festlegungen, die für den Verkehrsplan Rüschtikon von besonderer Bedeutung sind.

2.2 Kantonale Vorgaben

Richtplanung

Der kantonale Richtplan setzt folgende Ziele für das Gesamtverkehrssystem im Kanton Zürich:

- Ressourcen schonen
- Öffentlichen Verkehr und Fuss- und Veloverkehr stärken
- Kurze Wege und Siedlungsqualität fördern
- Regionale Gesamtverkehrskonzepte erarbeiten

Die Festlegungen des kantonalen Richtplans sind in den Netzplänen im Kapitel 3 aufgeführt.

Ausnahmetransportroute

Entlang der Alten Landstrasse sowie der Egg-/Zürcherstrasse führen Ausnahmetransportrouten des Typ 2. Diese müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Minimale lichte Breite 4.80 m
- Minimale lichte Höhe 6.50 m
- Maximales Totalgewicht 240 t
- Maximale Achslast 20 t

Ausnahmetransport

 Ausnahmetransportrouten



Weitere Hinweise mit Relevanz für den kommunalen Richtplan

- Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)
- Verkehrserschliessungsverordnung (VerV) mit Vorgaben zur Dimensionierung und Abständen für Mauern und Pflanzungen
- Laufende Revision des PBG zur Klimaangepassten Siedlungsentwicklung

2.3 Regionales Gesamtverkehrskonzept

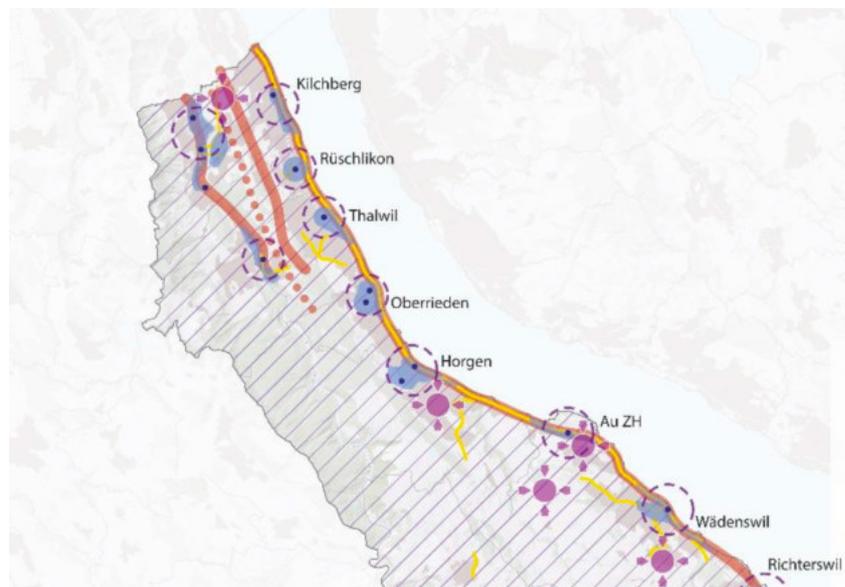
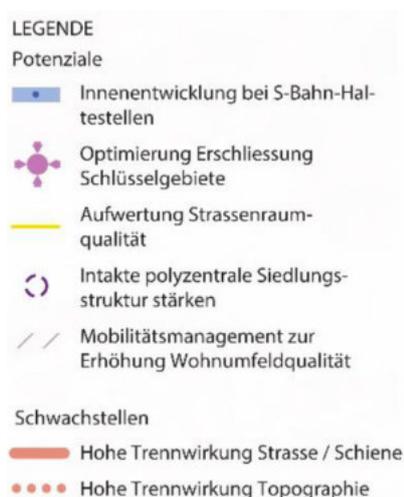
Gesamtverkehrskonzept

Im Raum der Planungsregion Zimmerberg besteht ein hoher Bedarf für die Abstimmung von Siedlung und Verkehr. Aus diesem Grund wurde unter Federführung des Amtes für Verkehr und unter Einbezug kantonalen Fachstellen, der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg (ZPZ) und der Städte und Gemeinden im Jahr 2020 ein regionales Gesamtverkehrskonzept (rGVK) erarbeitet. Dieses knüpft an das Gesamtverkehrskonzept des Kantons Zürich an und bildet die Planungsgrundlage, an welchem künftige verkehrsplanerische Vorhaben in der Region Zimmerberg auszurichten sind.

Die Ziele des regionalen Gesamtverkehrskonzepts 2020 sind in vier Säulen gegliedert:

| | |
|---|--|
| Z1 Optimieren des Verkehrsangebots | Z1.1: Effiziente Erschliessung urbaner Räume (Personen- statt Fahrzeugbewegungen) Z1.2: Erhaltung der MIV- und ÖV-Erschliessungsqualität nicht-urbaner Räume, Verbesserung für den Fuss- und Veloverkehr Z1.3: Abwicklung des Durchgangsverkehrs auf übergeordnetem Netz |
| Z2 Steuern der Verkehrsnachfrage | Z2.1: Reduktion der Tagesdistanzen im Personenverkehr Z2.2: Erhöhung des ÖV-Anteils am Gesamtverkehrsaufkommen Z2.3: Erhöhung der Fuss- und Veloverkehrsanteile am Gesamtverkehrsaufkommen Z2.4: Erhöhung des Bahnanteils am Massengüterverkehr |
| Z3 Verbesserung der Verkehrssicherheit | Z3.1: Steigern der objektiven Verkehrssicherheit Z3.2: Steigern der subjektiven Verkehrssicherheit |
| Z4 Vermindern der Belastung von Bevölkerung und natürlicher Umwelt sowie des Ressourcenverbrauchs | Z4.1: Vermindern der Luft- und Lärmbelastungen und des Ressourcenverbrauchs (Energie, Boden) Z4.2: Verbessern der Siedlungsverträglichkeit des Strassenverkehrs und der Qualität des Strassenraums Z4.3: Verminderung Trennwirkung durch Verkehrswege |

Karte Gesamtverkehrskonzept Region



2.4 Festlegungen im Richtplan ZPZ

Richtplan der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg (ZPZ)

Der Richtplan der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg (ZPZ) trifft zahlreiche Festlegungen, die im kommunalen Verkehrsplan der Gemeinde Rüschlikon unverändert übernommen werden. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlussfassung der Stimmbevölkerung von Rüschlikon und können durch die Gemeinde auch nicht verändert werden. Die zu beachtenden Festlegungen sind in der Richtplankarte unverändert bezeichnet und nachfolgend summarisch zusammengefasst.

Übergeordnete Ziele aus dem regionalen Richtplan Zimmerberg

Der regionale Richtplan legt folgende Ziele fest:

- Sicherung von funktionierenden Beziehungen innerhalb der Region, wobei die A3 strassenseitig und die Bahnlinie entlang dem Zürichsee die für Rüschlikon relevanten Rückgrate bilden.
- Gute Verbindung mit den Nachbarregionen Knonaueramt und Region Pfannenstiel (Fähre) und Stärkung der Nachbarkantone Schwyz und Zug.
- Gute Erreichbarkeit der Stadt Zürich mit allen Verkehrsträgern, wobei zur Entlastung des Strassennetzes die ÖV-Verbindungen attraktiv und die Fuss- und Velowege sicher und direkt sein sollen.
- Die Lärm- und Luftschadstoffbelastung und der Raumanpruch des Verkehrs sollen auf ein für die Bevölkerung erträgliches Niveau reduziert werden.

Bi-Modalsplit

Die Region Zimmerberg strebt für 2030 die Erhöhung des ÖV-Anteils im Bi-Modalsplit (Total der Wege im MIV und ÖV) auf 32 % an. Im Jahr 2011 betrug der ÖV-Anteil am Bi-Modalsplit 26 %.

Fusswege

Mit dem regionalen Wegnetz werden die wichtigsten regionalen Erholungs- und Wandergebiete erschlossen. Die übergeordneten Wegverbindungen sind:

- | | |
|--|-------------------|
| • Sihluferweg (hindernisfrei) | bestehend |
| • Sihlhalden – Chopfholz | bestehend |
| • Rinderweid – Chopfholz | bestehend |
| • Quellenweg – Säumerweg (hindernisfrei) | bestehend |
| • Dorfstrasse – Eggrainweg – Sihlhalden | bestehend |
| • Zürichseeweg | teilweise geplant |

Velowege

Die regionalen Velowege stellen die Verbindung zu den Naherholungsgebieten, Nachbargemeinden und Arbeitsplatzgebieten sicher. Die übergeordneten Velowege sind:

- Schweiz Mobil Route Nr. 32 bestehend
- Schweiz Mobil Route Nr. 94 bestehend
- Nidelbadstrasse bestehend
- Seestrasse teilweise geplant
- Alpenstrasse geplant
- Alte Landstrasse geplant
- Dorfstrasse geplant
- Eggstrasse geplant

Am Bahnhof Rüschtikon ist die Erneuerung der Veloabstellanlage als geplant bezeichnet (mittelfristig).

Öffentlicher Verkehr

Rüschtikon wird von den S-Bahnlinien S8 und S24 bedient (jeweils ½ Stunden-Takt) sowie an den Wochenenden nachts von der SN8 (Stunden-Takt).

Die Buslinie 165 verkehrt im Halbstundentakt zwischen Zürich, Bürkliplatz und Rüschtikon, Park im Grüene. Der Park im Grüene gilt als zu erschliessender Nutzungsschwerpunkt (bestehend).

Die Haltestelle Rüschtikon wird von der Schifffahrtslinie 3731 bedient.

Strassennetz

Strassen mit übergeordneter Bedeutung verbinden Ortschaften und Regionen. Bau und Unterhalt sowie Trasseesicherung dieser Strassen sind Sache des Bundes oder des Kantons.

In Rüschtikon haben folgende Strassen übergeordnete Bedeutung:

- Autobahn A3 bestehend
- Seestrasse bestehend
- Eggstrasse/Zürcherstrasse bestehend
- Nidelbadstrasse (inkl. Verlängerung Bahnhof-/Säumer-/Feldimoosstrasse) bestehend

Strassenraumgestaltung

Im regionalen Richtplan ist die Umgestaltung der Nidelbadstrasse mit einem kurzfristigen Zeithorizont (keine Zusatzfinanzierung durch Strassenfonds) festgelegt.

Parkierung

Im regionalen Richtplan ist eine bestehende Parkierungsanlage für die Zentrumsnutzung beim Bahnhof sowie eine bestehende Anlage beim Park im Grüene eingetragen.

Die Festlegung der Anzahl Parkfelder erfolgt durch die Gemeinde.

3 KOMMUNALER VERKEHRSPPLAN

3.1 Ziele

Festlegung

- Die Strassenräume werden im Rahmen von Infrastrukturprojekten sicher und aufenthaltsfreundlich gestaltet. Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit sind weiterzuführen.
- Das durchgrünte Erscheinungsbild der Quartierstrassen bleibt erhalten. Die Strassen im Zentrum und im Ortskern werden situationsgerecht aufgewertet.
- Die Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr wird weiter gefördert.
- Der Durchgangsverkehr ist auf die Hauptachsen zu kanalisieren. In den Wohnquartieren werden verträgliche Geschwindigkeiten sichergestellt, namentlich im Interesse der Wohnqualität und der hinreichenden und verkehrssicheren Erschliessung (bauliche Massnahmen und/oder Temporegime).
- Der Schutz vor erheblichen Verkehrsimmissionen ist ortsbildverträglich sicherzustellen.

3.2 Netztypologie und Strassencharakteristik

Festlegung

Strassen, Wege und Plätze sind unter Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmenden, der Sicherheit, der Umwelt sowie unter Beachtung der Topografie und des Quartier- und Ortsbildes differenziert zu gestalten. Das durchgrünte Erscheinungsbild ist zu bewahren. Die privaten Vorzonen sollen den Charakter der Strassenräume unterstützen.

Strasstypen

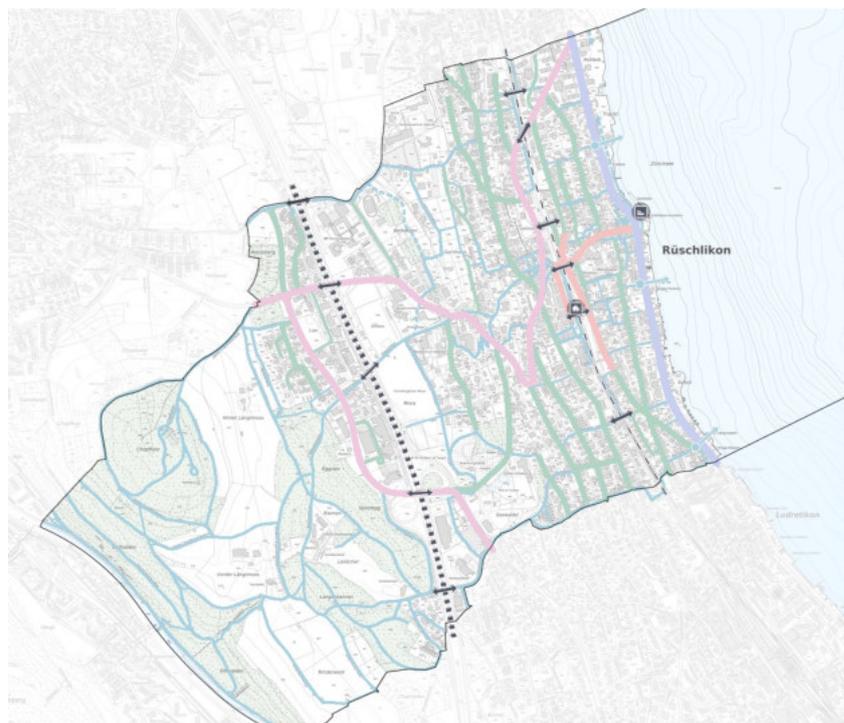
- Seestrasse
- Zentrumsstrasse
- Hangerschliessung
- Parkstrasse
- Fusswege
- Fusswege geplant
- Anbindung von Fusswegen an das Seeufer

Verkehrsanlagen mit trennender Wirkung

- Bahnlinie
- Autobahn A3
- Querungsstelle

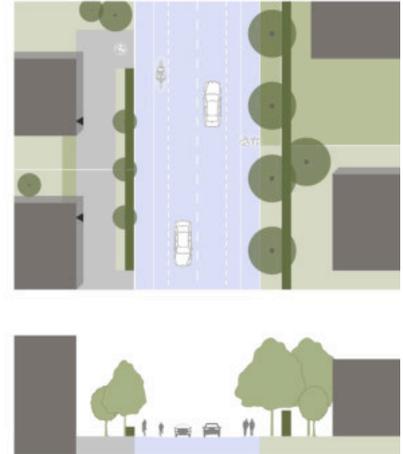
Informationsinhalte

- Bahn- und Schiffstation
- Gemeindegrenze
- Wald
- Gewässer



Seestrasse

PRINZIPIKIZZE

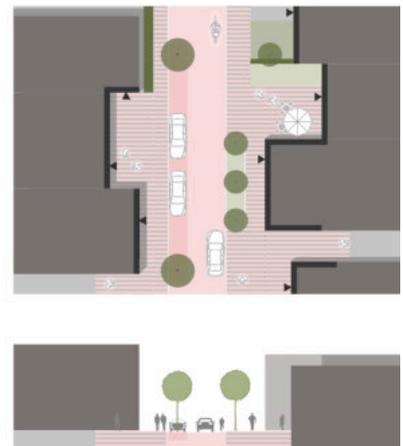


Anvisierter Raumcharakter

- In der Regel auf dem Prinzip der Verkehrstrennung ausgestalteter Strassenraum
- Randzonen mit markanten Einzelbäumen und Hecken
- Sicher ausgestaltete Querungsstellen für die Fussgänger zu den Zielorten am See

Zentrumsstrassen

PRINZIPIKIZZE

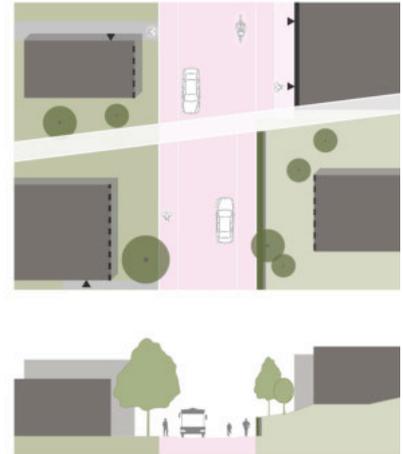


Anvisierter Raumcharakter

- Homogenes Erscheinungsbild mit einer Strassenraumgestaltung von Fassade zu Fassade
- Gestaltung in Abstimmung auf den Ortskern und die Zentrumsnutzungen mit hoher Aufenthaltsqualität
- Attraktive Vorzone mit Einzelbäumen und einzelnen Grünelementen
- Gehbereiche und aufenthaltsfreundliche Platzsituationen mit Bezug zu publikumsorientierten Nutzungen
- Adressierung der Bauten Richtung Strassenraum

Hangerschliessung

PRINZIPSKIZZE

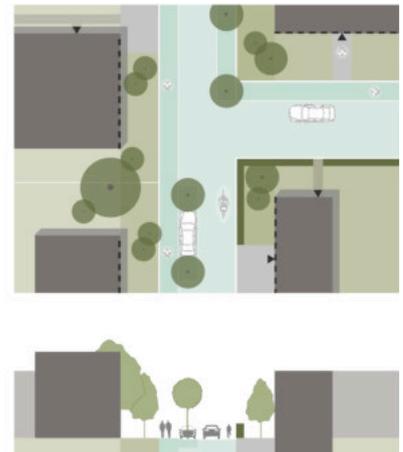


Anvisierter Raumcharakter

- Strassenraum im Gefälle mit hoher Attraktivität für den Velo- und Fussverkehr sowie einseitig angeordnete Infrastruktur und Ausstattungselemente (z.B. einzelne Besucherparkplätze, Veloabstellplätze, Grünflächen, Brunnen, Sitzbank)
- Punktuelle Begrünung mit Einzelbäumen
- Talseitig offen gestaltete und begrünte private Vorzonen (i.d.R. 2/3 Grünanteil auf der Parzellenlänge und Minimierung der befestigten Flächen) mit zurückhaltenden Abgrenzungselementen (Mauern und Hecken), soweit rechtlich und technisch umsetzbar
- Bergseitig in der Höhe gestaffelte und begrünte Mauern und Stützkonstruktionen. Gestalterisch integrierte Tiefgarageneinfahrten.

Parkstrasse

PRINZIPSKIZZE

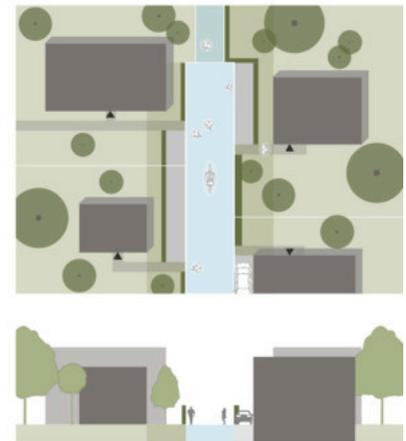


Anvisierter Raumcharakter

- Siedlungsverträglich und sicher gestaltete Strassenräume mit hoher Attraktivität für den Velo- und Fussverkehr sowie einseitig angeordnete Infrastruktur- und Ausstattungselemente, die auf die Bedürfnisse der Quartierbewohner abgestimmt sind (z.B. einzelne Besucherparkplätze, Veloabstellplätze, Pflanztröge, Grünflächen, Brunnen, Sitzbank)
- Durchgrünter Strassenraumcharakter (Bäumen, Hecken, unversiegelte sowie naturnahe Flächen, Wasser)
- Offene, durchgrünte private Vorzonen (i.d.R. 2/3 Grünanteil auf der Parzellenlänge und Minimierung der befestigten Flächen), Abgrenzungselemente (Mauern und Umfriedungen) in der Höhe gestaffelt und begrünt, soweit rechtlich und technisch umsetzbar

Fuss- und Zufahrtsweg

PRINZIPISSKIZZE



Anvisierter Raumcharakter

- Hohe Attraktivität für den Velo- und Fussverkehr
- Durchgrünter Strassenraumcharakter (Bäumen, Hecken, unversiegelte sowie naturnahe Flächen, Wasser)
- Offene, durchgrünte private Vorzonen (i.d.R. 2/3 Grünanteil auf der Parzellenlänge und Minimierung der befestigten Flächen) und zurückhaltende Abgrenzungselemente, soweit rechtlich und technisch umsetzbar

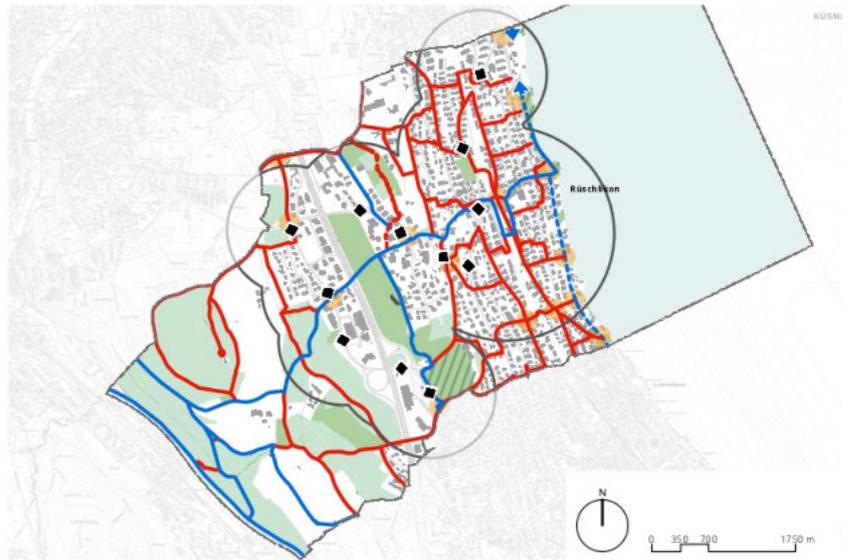
3.3 Fusswegnetz

Festlegung

- Die bestehenden Fusswege sind im Plan bezeichnet, auf eine detaillierte Aufzählung wird verzichtet.
- Gerimoos geplant

Fusswegnetz

-  Fusswege überkommunal
-  geplante Fusswege überkommunal
-  Fusswege kommunal
-  Fusswege geplant kommunal
-  Wichtige Querungsstelle
-  Bushaltestelle
-  Erholungszone kommunal
-  Erholungsgebiet regional



Rechtswirkung

Die Festlegung dieses Netzes bildet die Grundlage für die Sicherung der Verbindungen (öffentliches Wegrecht, Baulinien), für den Bau der Anlagen und für die Markierung namentlich des Wanderwegnetzes. Trasseesicherung, Bau und Unterhalt gehen zulasten der Gemeinde.

Flur- und Genossenschaftswege, die im kommunalen Verkehrsplan aufgeführt sind, können in das Eigentum der Gemeinde überführt werden, sofern die Wegeigentümer dem zustimmen.

Erläuterung

Die Gemeinde strebt ein durchgängiges, sicheres Fusswegnetz an, welches die wichtigen Zielorte, namentlich die Schulen und Kindergärten sowie die Haltestellen des öffentlichen Verkehrs einbindet und die Naherholungsgebiete erschliesst.

Ausserhalb der Siedlung und am Siedlungsrand ergänzen Rundwege das überkommunale Wanderwegnetz und gewährleisten die Anbindung an die übergeordneten Fuss- und Wanderwege.

Je nach Situation wird der Fussgänger auf einem Trottoir, einem baulich abgetrennten Fussweg oder bei entsprechender Signalisation auf der Strasse im Mischverkehr geführt.

Querungsstellen

Ein besonderes Augenmerk gilt den im Verkehrsplan als Informationsinhalt dargestellten Strassenquerungen. Die Querungsstellen sind sicher auszugestalten (ausreichende Beleuchtung, einhalten der Sichtweiten, Querungshilfen falls nötig).

3.4 Velonetz

Festlegung

- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| • Bahnhof-/Mühlestrasse | bestehend |
| • Eggrainstrasse/-weg/Nidelbadstrasse | bestehend |

Velonetz

-  Veloroute überkommunal
-  Veloroute geplant überkommunal
-  Veloroute kommunal
-  Parkierung Velo



Rechtswirkung

Die Festlegung dieses Netzes bildet die Grundlage für die Sicherung der Verbindungen, für den Bau der Anlagen und für die Markierung. Trasseesicherung, Bau und Unterhalt gehen zulasten der Gemeinde.

Erläuterung

Der Begriff "Velowege" umfasst Velostreifen, Velowege und Strassenabschnitte. Verbesserungen für die Velofahrer sollen überwiegend im Rahmen von Umgestaltungen der Strassen realisiert werden (z.B. getrennte Veloführung bei steiler Hangneigung).

Wo es sich anbietet, werden auch auf Strassen und Knoten ausserhalb des festgelegten Netzes Massnahmen für den Veloverkehr erstellt.

3.5 Öffentlicher Verkehr

Festlegung

| | |
|--------------------------------|-----------|
| • Bahnhof (Bushalt) | bestehend |
| • Belvoir | bestehend |
| • Bodengasse | bestehend |
| • Eggrain | bestehend |
| • Langhaldenstrasse | bestehend |
| • Loorain | bestehend |
| • Moosstrasse | bestehend |
| • Park im Grüene (2 Standorte) | bestehend |
| • Rebsteig | bestehend |
| • Säumerstrasse | bestehend |
| • Schlosstrasse | bestehend |
| • Weidstrasse | bestehend |

öV

-  Bahnlinie überkommunal
-  Bahnlinie überkommunal Tunnel
-  Buslinie kommunal
-  Schiffslinien überkommunal



Rechtswirkung

Der Eintrag der Haltestellen sichert den Fortbestand der baulichen Infrastruktur der bestehenden öffentlichen Verkehrsmittel.

Die Bushaltestellen sind bedarfsgerecht und gemäss den Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetz zu gestalten.

Erläuterung

Die Buslinie 165 bedient 11 Haltestellen in der Gemeinde Rüschlikon, u.a. den Bahnhof. Die Buslinie 156 bedient von Adliswil respektive Thalwil her ebenfalls die Haltestellen Loorain bis Park im Grüene. Die Haltestelle Rebsteig wird vom Nachtbus N15 bedient.

Änderungen und Aufhebungen am Busbetrieb werden gemäss § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr vom Verkehrs-rat entschieden.

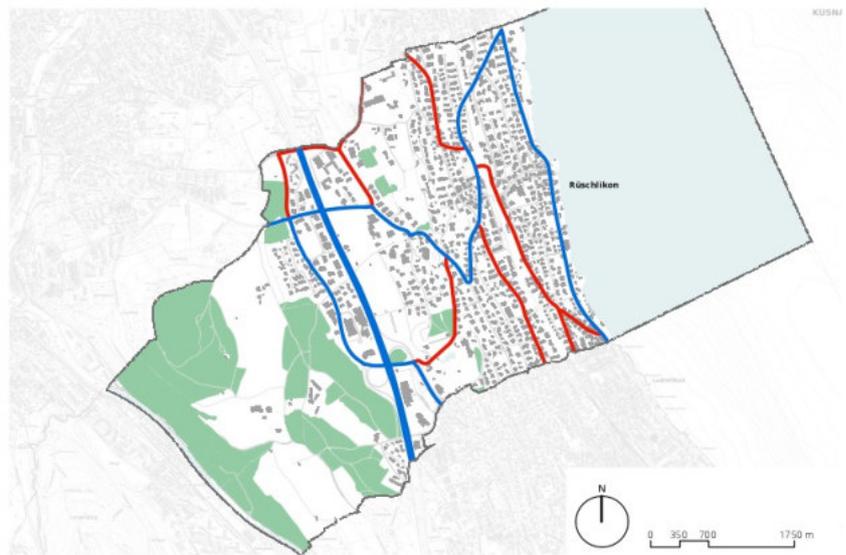
3.6 Sammelstrassen

Festlegungen

| | |
|---------------------|-----------|
| • Alte Landstrasse | bestehend |
| • Bahnhofstrasse | bestehend |
| • Bodengasse | bestehend |
| • Eggstrasse | bestehend |
| • Gheistrasse | bestehend |
| • Glärnischstrasse | bestehend |
| • Langhaldenstrasse | bestehend |
| • Säumerstrasse | bestehend |

Strassennetz

-  Hochleistungsstrasse überkommunal
-  Hauptverkehrsstrasse überkommunal
-  Sammelstrasse kommunal



Rechtswirkungen

Das bezeichnete Sammelstrassennetz stellt zusammen mit den übergeordneten Staatsstrassen die Groberschliessung des Siedlungsgebiets sicher. Die Sammelstrassen sind Gemeindestrassen. Trasseesicherung, Bau und Unterhalt gehen zulasten der Gemeinde.

Erläuterungen

Die technischen Anforderungen an die Ausgestaltung sämtlicher Strassen richtet sich nach der kantonalen Verkehrserschliessungsverordnung.

Die übrigen, im Richtplan Verkehr nicht speziell bezeichneten Strassen, dienen der Feinerschliessung des Siedlungsgebiets. Auch für die Feinerschliessung gelten die Bestimmungen der Verkehrserschliessungsverordnung. Die spezifischen Anforderungen können in einem Feinerschliessungsplan gemäss der kantonalen Verkehrserschliessungsverordnung (§ 12 VErV) festgelegt werden.

In Zonen mit verminderter Geschwindigkeit (T-30-Zonen/Begegnungszonen) können geringere Anforderungen an Strassen gestellt werden.

3.7 Strassenraumaufwertung

Festlegung

| | |
|---------------------|-----------|
| • Dorfstrasse | bestehend |
| • Pilgerweg | bestehend |
| • Alte Landstrasse | geplant |
| • Bahnhofstrasse | geplant |
| • Weingartenstrasse | geplant |

Strassenraumaufwertung

- Strassenraumgestaltung überkommunal, geplant
- Strassenraumgestaltung kommunal, bestehend
- Strassenraumgestaltung kommunal, geplant



Rechtswirkung

Die Festlegung bedeutet, dass bauliche Massnahmen zu realisieren sind, die über die bloße Erfüllung der technischen Anforderungen hinausgehen. Gefordert ist eine aktive Gestaltung mit einer qualitativen Aufwertung des Strassenraums in Abstimmung mit dem Orts- und Landschaftsbild.

Erläuterung

Im Bereich des Zentrums rund um den Bahnhof ist der Fokus längerfristig auf die Aufwertung der Strassenräume zu legen. Die Strassenraumgestaltung soll in Abstimmung auf die historischen Kernzonenbauten und deren Vorbereiche sowie auf die strassenangrenzenden Nutzungen im Erdgeschoss und deren Vorplätze erfolgen. Die privaten Vorbereiche und die Strassenräume sollen als gestalterische Einheit wahrgenommen werden und sind sorgfältig auszugestalten.

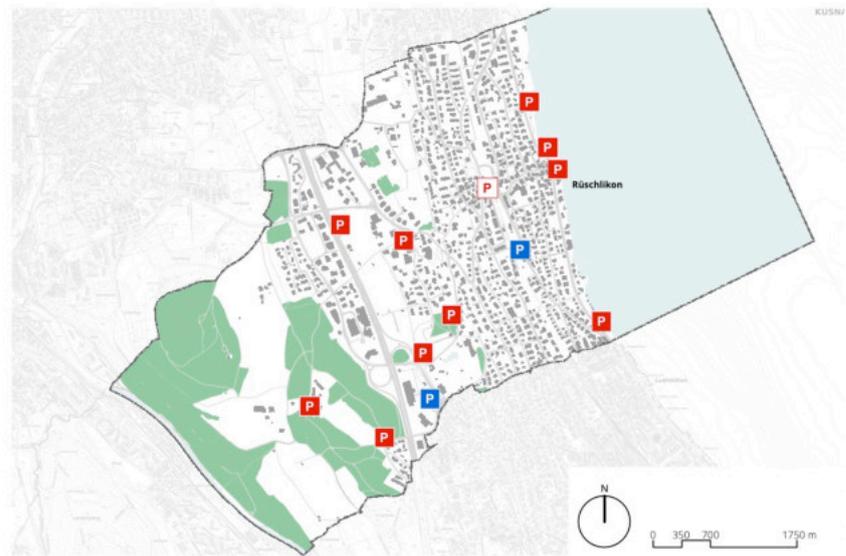
3.8 Parkierung im öffentlichen Interesse

Festlegung

| | |
|-------------------|-----------|
| • Areal Riemen | bestehend |
| • Bootshabe | bestehend |
| • Friedhof | bestehend |
| • Marbach | bestehend |
| • Nidelbad | bestehend |
| • Schützenhaus | bestehend |
| • Sportplatz Moos | bestehend |
| • Schiffstation | bestehend |
| • Seebad | bestehend |
| • Bahnhof Nord | geplant |

Parkierung

-  Parkierung überkommunal
-   Parkierung kommunal bestehend / geplant



Rechtswirkungen

Die Festlegung bildet die Voraussetzung für die Landsicherung von Parkierungsanlagen, die nicht in einem direkten Zusammenhang mit einem bestimmten öffentlichen Bau oder einer bestimmten öffentlichen Anlage stehen.

Erläuterung

Der kommunale Plan enthält die öffentlichen Parkierungsanlagen und ist abgestimmt auf die Parkraumbewirtschaftung. Neben Parkplätzen im Zentrum sind dies auch Parkierungsanlagen für öffentliche Bauten und Naherholungsgebiete von kommunaler Bedeutung. Die Strassenparkierung im öffentlichen Strassenraum ist weiterhin möglich, bedarf jedoch keiner zusätzlichen räumlichen Sicherung.

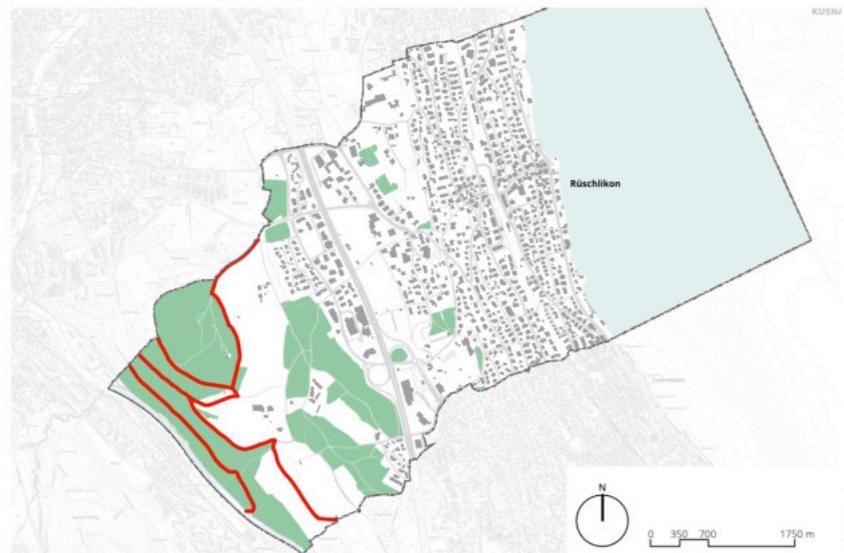
3.9 Reitwege

Reitwege

| | |
|---------------------------|-----------|
| • Glarner-Höhlen-Weg | bestehend |
| • Obere Chopfholzstrasse | bestehend |
| • Panoramaweg | bestehend |
| • Rinderweidweg | bestehend |
| • Sihlhaldenweg | bestehend |
| • Untere Chopfholzstrasse | bestehend |

Reitwegnetz

— Reitwege kommunal



Rechtswirkung

Die Einträge der bestehenden Reitwege sichern die Verbindungen und den Fortbestand der Anlagen.

Erläuterung

Für das Reiten geeignete Wald- und Flurwege ohne Hartbelag sind im Richtplan als Reitwege ausgeschieden. Auf den entsprechenden Wegen kann kein Reitverbot ausgeschieden werden.

4 AUSWIRKUNGEN

Richtungsweisende Festlegungen

Die Festlegungen im kommunalen Richtplan Verkehr entfalten eine behördenverbindliche Wirkung. Mit dem zustimmenden Beschluss der Urnenabstimmung wird der Gemeinderat angewiesen, den Verkehr auf den innerörtlichen Strassen und Wegen im Sinne der Richtplanfestlegungen zu organisieren.

Die Bereiche Siedlung und Verkehr wurden im Rahmen der Richtplanung aufeinander abgestimmt, indem der Richtplan Verkehr auf der Grundlage des REK erarbeitet wurde.

Werden die richtungsweisenden Vorgaben umgesetzt, kann die Wirkung des kommunalen Richtplans Verkehr wie folgt zusammengefasst werden:

- Der Fokus des Richtplans Verkehr liegt auf einer siedlungsverträglichen Verkehrsabwicklung und der Stärkung des Fussverkehrs. Mit angemessenen Fahrgeschwindigkeiten sollen die Lärmbelastung reduziert und die Verkehrssicherheit erhöht werden.
- Die innerörtlichen Hauptachsen sollen im Rahmen von anstehenden Sanierungsprojekten entsprechend ihrer räumlichen Bedeutung umgestaltet werden, was im Interesse der Aufenthaltsqualität und des Ortsbildes ist.
- Das vorhandene Fusswegnetz soll in Abstimmung mit innerörtlichen Zielgebieten (Schulen, Dorfzentrum mit öffentlichen Gebäuden und Erholungsgebiete) punktuell verdichtet und mit kommunalen Velowegen ergänzt werden. Hiermit wird insbesondere bei kurzen Wegen im Siedlungsgebiet eine Modalsplit-Veränderung zugunsten des Fuss- und Veloverkehrs angestrebt.
- Die Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen sind wichtig für das Erscheinungsbild der Gemeinde und werden entsprechend gestaltet. Ein besonderes Augenmerk gilt nicht nur dem öffentlichen Raum, sondern auch den daran angrenzenden privaten Vorbereichen.

Regionaler Richtplan

Der kommunale Richtplan entspricht den Zielen und Festlegungen des regionalen Richtplans, der durch die Delegiertenversammlung der ZPZ beschlossen und durch den Kanton genehmigt wurde.

5 AUFHEBUNG DES BISHERIGEN RECHTS

Aufhebung der Richtplanung vom 23. September 1981

Mit der Genehmigung des kommunalen Richtplans Verkehr durch den Kanton wird die Richtplanung mit sämtlichen entsprechenden Richtplankarten vom 23. September 1981 aufgehoben.